habe, liegt, so wird der Antrag der Petenten sich von selbst erledigen, und es würde nicht nothwendig sein, eine Dispensation zu erstheilen. Für jetzt aber, so lange dies Gesetz noch nicht vorhanden ist, — das nicht sofortgegeben werden kann—, bis zu dieser Zeit konnte man wohl diesen Leuten es gönnen, daß ihnen diese Erleichterung gegeben würde. Ein Unrecht gegen Andere geschieht dadurch gar nicht. Es ist auch kein Particularismus; denn die hohe Staatszregierung hat anerkannt, daß an andern Orten sich auch Barzbiere besinden, welche nicht Chirurgen sind. Etwas Weiteres verslangt die Deputation für die Stadt Zittau nicht.

Mbg. Pufchel: 3ch fann mich mit dem herrn Referenten darin nicht einverstanden erklaren, daß §. 2 bes Mandats vom Sahre 1819 in bas Medicinalmefen eingreife. Sie enthalt bie gang einfache Bestimmung : "Wer funftig bas Meisterrecht in ber Bar= bier= und Babergunft erwerben ober eine Barbier = und Baderftube eigenthumlich an fich bringen ober zur Berwaltung übernehmen will, muß zuvor in ber in g. 1 bestimmten Dage als Bunbargt gebildet und legitimirt fein. Barbier= und Babergefellen, welche biese Ausbildung und Legitimation nicht erlangt haben, follen in ihrem Gewerbe auf bas Barbieren und Baben lediglich beschränkt bleiben, feine Urt ber dirurgifden ober medicinischen Praris treiben, auch ben Namen eines Bunbargtes ober Chi= rurgus nicht fuhren burfen. Die Meifter, bei welchen fie fteben, follen fur beren Sandlungen in diefer Begiehung verantwortlich fein." Nun frage ich, mas hat bas Bartabnehmen mit ber Musubung ber Chirurgie gu thun? Wird benn auf ber chirurgischmedicinischen Ufademie gu Dresten ober auf ber Univerfitat Leip= gig Unterricht im Bartabnehmen gegeben? bag man annehmen mußte, es fonne Niemand ben Bart abnehmen, als wiffenschaftliche gebilbete Chirurgen; ba mußte alsbann auch ein Gefet gegeben werben, bag fich Niemand mehr felbft raffren burfe.

Ronigl. Commiffar D. Rohlfchutter: Ich erlaube mir, bem geehrten Abgeordneten zu bemerken, daß bie Berbindung, welche derfelbe zwischen ber Bestimmung ber S. 2 bes Mandats von 1819 und bem Dedicinalmefen vermißt, in den hergebrachten Befugniffen der Bader= und Barbierinnungen und darin beruht, bag bie Erlangung bes Meifterrechts in ber Barbiergunft jugleich bas Recht gibt, Chirurgie zu treiben. Um biefes geschichtlich ent= ftandene und begrundete Berhaltniß mit ben Forderungen ber Wiffenschaft foviel thunlich auszugleichen und practisch unschablich zu machen, hat das Gefet bestimmt, daß Niemand zum Meisterrechte in den Baberinnungen zugelaffen werden foll, der nicht als Chirurg wiffenschaftlich gebildet fei. Sollte alfo §. 2 des Mandats wieder aufgehoben werden, fo wurde baraus eigentlich folgen, daß ber fruhere Buftand wieder eintreten mußte, wo es erlaubt mar, die Chirurgie auf blos handwerksmäßigem Bege gu erlernen. Ginen folchen Buftand wieder herbeiguführen, wird aber gewiß Niemandem beigeben. Gin Fortschritt ift vielmehr nur in ber Urt benkbar, daß alle und jede Berbindung zwischen bem Bunftwefen und ber Chirurgie gefetlich aufgehoben murbe. Nur das konnte ber 3meck und ber Bigenstand einer zu erlaffenden gefehlichen Bestimmung fein. Uber eben, weil biefelbe fehr tief in

werden mußte auf das jetige Verhaltniß der Barbiergerechtigsteiten, weil die Frage zu beantworten sein wurde, welche andere Einrichtungen an die Stelle der disherigen treten sollen, damit es namentlich nicht an geeigneten Organen für die niederen wundsärztlichen Verrichtungen fehle, eben deshalb ist die Sache nicht so leicht, als sie scheinen könnte. Eine bloße Aushebung der §. 2 aber könnte nur Verwirrung herbeisühren. Wünscht man eine Abanderung des Gesetzes, so wurde sich der Antrag auf das ganze Gesetz erstrecken mussen, nicht blos auf einzelne Paragraphen.

Abg. v. Thielau: Ich fann mich nicht bavon überzeugt halten, bag mein Untrag biefen Unfichten entgegentritt. Ich habe es in die Bande ber hohen Staatsregierung gelegt. Gine Abanderung ber S. herbeiguführen, welche bestimmt, bag nur ein gelernter Chirurg eine Barbierftube halten burfe, bas fcheint mir nothig zu fein. Ich getraute mir nicht, die Faffung vorzuschreiben, bin aber ber Meinung, daß an die Stelle ber S. 2 gefett werben fonnte: "Bu ber Erwerbung von Badeftuben bedarf es ber Be= fahigung zu Musubung ber Chirurgie nicht mehr; es bewenbet jeboch bei der Bestimmung, das Diemand die Chirurgie ausüben fonne, ohne dazu die gefetliche Befähigung zu haben." Sobalb bas ins Gefen aufgenommen wird, fo ift bas feine Beeintrachtis gung ber Gerechtigfeit. Wenn Jemand eine Babeftube fauft, auf welcher die Gerechtigkeit haftet, die Chirurgie ausüben zu konnen, fo weiß er, bag er trog biefer Grundberechtigung bennoch nicht bie Chirurgie ausüben barf, wenn er nicht diefelbe erlernt hat.

Staatsminister Nostis und Jandenborf: Die geehrte Kammer wird sich schon durch die heutige Discussion überzeugen, daß der Gegenstand wichtig, tief eingreisend und umfassend ist. Die Regierung würde, soweit sie den Gegenstand zu übersehen vermag, kaum im Stande sein, auf den Antrag des Herrn Absgeordneten v. Thielau eine Gesetzvorlage deshalb noch bei dem gegenwärtigen Landtage an die Ständeversammlung zu bringen, einzugehen. Ich äußere das im Boraus, damit nicht Erwartungen rege werden, die man zu erfüllen nicht im Stande ist. Iedenfalls wird sich die Regierung auch ohne einen solchen Unstrag mit diesem Gegenstande beschäftigen, und falls sie sich überzeugen sollte, daß die Bestimmung des Gesetzes einer Abänderung bedarf, wird sie vielleicht bei künstigem Landtage im Stande sein, eine solche Verlage zu machen.

Abg. Leuner: Ich erlaube mir die Ansicht auszusprechen, daß, wenn die Petenten damit zufrieden sind, daß sie sich auf das Barbiergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben, es wohl nicht einer Kammerbevorwortung bedürfte, sondern die Petenten sich blos an die hohe Staatsregierung deshalb zu wenden und gegen diese zu erklären hätten, daß sie ihre Berechtigung blos auf das Gewerbe des Barbierens reducirt wissen wollten, und die Zusstimmung dazu nachsuchten.

Referent Abg. Hensel: Das ift dem Gesetze von 1819 entgegen. Dert heißt es: Niemand kann eine Bade und Barbierstube acquiriren, der nicht die Chirurgic wissen chafts